

**Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag
(Organschaftsvertrag)**

zwischen

der **VOLKSWOHNUNG GmbH Karlsruhe**
- nachstehend **VOLKSWOHNUNG** genannt -

und

der **Konversionsgesellschaft Karlsruhe mbH (KGK)**
- nachstehend **Konversionsgesellschaft** genannt -

Der zwischen der VOLKSWOHNUNG GmbH und der Konversionsgesellschaft Karlsruhe mbH (KGK) am 17.03.1999 geschlossene Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag in der Fassung vom 18.05.2007 ist aufgrund ergangener Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der Neufestlegung der Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 03.04.2019 zur Regelung der Verlustübernahme in Ergebnisabführungsverträgen dahingehend zu ändern, dass ein dynamischer Verweis auf die Regelung des § 302 AktG enthalten sein muss, damit der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag weiterhin seine Gültigkeit behält.

Die Geschäftsführung der VOLKSWOHNUNG GmbH als herrschende Gesellschaft und die Geschäftsführung der Konversionsgesellschaft Karlsruhe mbH (KGK) als beherrschtes Unternehmen beschließen daher folgende Änderung des § 2 Absatz 2 Satz 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages:

Der Satz

„§ 302 Aktiengesetz findet entsprechende Anwendung.“

wird ersetzt durch

„Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

Damit hat der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag den aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut.

Karlsruhe, den

VOLKSWOHNUNG GmbH
(KGK)

Karlsruhe, den

Konversionsgesellschaft Karlsruhe mbH